

# RS Vwgh 1988/5/30 87/12/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖffD 1988/9, S 31;

## Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes ist die Möglichkeit einer Bekämpfung einer behördlichen Entscheidung oder Verfügung, die nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet ist, sei es im Instanzenzug, sei es vor dem VwGH geboten, wenn aus dieser Erledigung eindeutig der Charakter einer individuellen Norm erkennbar ist.

## Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120103.X03

## Im RIS seit

23.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)